

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung

BLW 1
2355 018

Gesetz: REG § 30
BGB § 1624 Abs 1

Rechtssatz: Unter der Geltung des Reichserbhofrechts konnte durch Vertrag einem Abkömmling im Wege der Ausstattung ein rein schuldrechtliches Nutzungsrecht an einem Grundstück (an Räumen und einem Gewerbebetrieb) unentgeltlich und lebenslänglich eingeräumt werden. Ein solcher Vertrag bedurfte keiner besonderen Form (etwa der Schriftform nach § 566 BGB).

Aktenzeichen: V BLW 78/53
Beschluß des BGH vom 7. Juli 1954

AG Osten
OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hinrich K [REDACTED] in M [REDACTED] Nr [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Berthold K [REDACTED] in M [REDACTED] Nr [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Juli 1954
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Hachenberg

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird
der Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 23. Juni 1953 aufgehoben. Die
Sache wird zu neuer Prüfung und Entscheidung an
das Beschwerdegericht zurückverwiesen, dem auch
die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens übertragen wird.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 26. September 1944 verstorbene Landwirt Johann K. war Eigentümer des im Grundbuch von M. - Bd V Bl 131 verzeichneten Grundbesitzes, auf dem neben der Landwirtschaft eine Gastwirtschaft und eine Brennerei betrieben werden. Die Besitzung, die 33,9578 ha groß ist, war als Erbhof in der Erbhöferrolle eingetragen und ist jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung. Etwa 30 Morgen werden als Acker und 60 Morgen als Grünland bewirtschaftet, während der Rest der Grundstücke auf Wald, Moor und Heide entfällt. Der Einheitswert für den landwirtschaftlichen Betrieb beträgt 21 800 DM, für den Gewerbebetrieb 6600 DM.

Johann K. war verheiratet mit Margarete geb. T., die im Jahre 1941 verstorben ist. Aus der Ehe sind folgende fünf Kinder hervorgegangen:

- a) Johann, der am 13. November 1939 gestorben ist und zwei am . 1934 geborene Söhne hinterlassen hat,
- b) Hinrich (Antragsteller), geboren am . 1903. Er hat eine landwirtschaftliche Ausbildung erhalten und, abgesehen von einer einjährigen Tätigkeit in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb, ständig auf dem elterlichen Hof gelebt und gearbeitet. Seit dem 6. Juni 1951 ist er verheiratet. Kinder sind aus seiner Ehe nicht hervorgegangen.
- c) Klaus, Sparkassenangestellter in I.



- d) Berthold (Antragsgegner), geboren am ■. ■ 1907. Er wollte ursprünglich Bäcker werden, konnte aber diesen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben. Er ist dann zu Hause geblieben und dauernd in der Gastwirtschaft tätig gewesen. Im Jahre 1937 hat er eine Gastwirteschule besucht. Von 1939 bis 1945 war er Soldat. 1943 wurde er verwundet und war dann zwei Jahre lang im Lazarett. Er ist 50 % kriegsbeschädigt. Seit dem 26. Juli 1942 ist er verheiratet. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, die am ■. ■ 1943 geboren ist.
- e) Maria, jetzige Ehefrau v. ■ H. ■.

Der Vater der Parteien hat durch Testament vom 7. Januar 1939 seinen zweitältesten Sohn Hinrich (Antragsteller) zum Anerben seines Hofes bestimmt, der am 6. Dezember 1944 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Am 14. Oktober 1947 schlossen die Parteien und die übrigen Erben einen notariell beurkundeten Erbauseinandersetzungsvertrag, in dem der Antragsteller sich verpflichtete, zum Ausgleich für die Übernahme des Hofes an seine Geschwister je 2000 RM zu zahlen und ihnen je 1 fm Holz zur Anfertigung von Möbeln zu liefern. Die Schwester der Parteien sollte außerdem bis zu ihrer Verheiratung ein unentgeltliches Wohnrecht auf dem Hof und für ihre Arbeitsleistung eine angemessene Vergütung erhalten. Der Antragsgegner betreibt die Gastwirtschaft auf dem Hof. Er hat folgende Räume in Benutzung: die Gaststube, das Klubzimmer, eine Notküche und ein Wohnzimmer im Erdgeschoß sowie ein Schlafzimmer und ein Fremdenzimmer im Obergeschoß.

Der Antragsteller hat auf Grund seines Eigentums zu-

nächst beim Amtsgericht als Prozeßgericht gegen den Antragsgegner Klage auf Herausgabe der von ihm benutzten Räume erhoben.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Klage abzuweisen und widerklagend festzustellen, daß er alleinberechtigter Inhaber der zur Gastwirtschaft gehörenden und ihm zur Wohnung dienenden Räume sei. Er hat vorgetragen, der Vater habe öfter zum Ausdruck gebracht, daß er die Gastwirtschaft und der Antragsteller die Landwirtschaft bekommen solle. Der Vater habe ihm auch schon zu Lebzeiten die Gastwirtschaft übertragen. Ein besonderes Entgelt sei nicht gezahlt worden, es habe in der Mitarbeit seiner Ehefrau bestanden. Der Antragsteller habe diesen Zustand bis zum Jahre 1951 ohne Widerspruch geduldet. In dem Vertrag vom 14. Oktober 1947 sei die Gastwirtschaft nicht erwähnt worden, weil sie ihm schon vom Vater übertragen worden sei. Er habe auch auf seine Kosten das Klubzimmer ausbauen lassen und Tresen und Buffet angeschafft. Der Antragsteller er habe noch im Jahre 1950 erklärt, mit der Gastwirtschaft wolle er nichts zu tun haben, er (Antragsgegner) könne mit der Gastwirtschaft machen, was er wolle. Nach dem Abschluß des Erbauseinandersetzungsvertrages sei zwar noch längere Zeit zwischen den Parteien über den Abschluß eines Vertrages wegen der Überlassung der Gastwirtschaft verhandelt worden. Die Verhandlungen hätten jedoch nicht zum Abschluß eines schriftlichen Vertrages geführt. Auf Grund einer Vereinbarung vom 12. Mai 1950 zahle er an den Antragsteller die gesamte Umsatzsteuer für das Grundstück, 50 % der Gewerbesteuer und 33 1/3 % der Einkommensteuer. Bis 1951 habe er auch die Lichtrechnungen für den ganzen Betrieb bezahlt.

Der Antragsteller hat Abweisung der Widerklage beantragt und geltend gemacht, der Antragsgegner habe zwar die Gastwirtschaft betrieben, sei aber von seinem Vater und auch von ihm selbst in der Gastwirtschaft nur geduldet worden. Eine Übertragung der Gastwirtschaft durch den Vater oder durch ihn habe nicht stattgefunden. Es bestehe weder ein Miet- noch ein Pachtverhältnis. Wenn die Gastwirtschaft dem Antragsgegner schon vom Vater übertragen worden wäre, wären die Verhandlungen über den Abschluß eines Überlassungsvertrages unnötig gewesen. Im übrigen sei durch den Vertrag vom 14. Oktober 1947 die Abfindung des Antragsgegners endgültig geregelt worden. Die Konzession für die Gastwirtschaft sei stets auf den Namen des Vaters gelaufen. Einen im Jahre 1941 gestellten Antrag, die Konzession auf den Antragsgegner umzuschreiben, habe der Vater wieder zurückgenommen.

Das Amtsgericht (Prozeßgericht) hat dem Räumungsantrag des Antragstellers stattgegeben. Auf die Berufung des Antragsgegners hat das Landgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landwirtschaftsgericht verwiesen. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat nach Beweisaufnahme den Räumungsantrag zurückgewiesen und festgestellt, daß dem Antragsgegner die Gastwirtschaft nebst den von ihm bewohnten Räumen als Ausstattung mit der Laßgabe zustehe, daß er für seine Lebenszeit Nießbraucher sei. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die Aufhebung der Vorentscheidungen und eine Entscheidung gemäß seinen Anträgen in den Vorinstanzen. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

A. Gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bestehen keine Bedenken, da nach § 58 LWVG die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Entscheidungen sich nach den bisher geltenden Vorschriften richtet, der angefochtene Beschluß vor dem Inkrafttreten des neuen Verfahrensrechts erlassen ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 6000 DM übersteigt (§ 2 Abs 1 LVR).

Die sachliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, bedarf in dem gegenwärtigen Verfahren keiner Erörterung, da das Prozeßgericht die Sache an das Landwirtschaftsgericht verwiesen hat und diese Verweisung für das Landwirtschaftsgericht bindend ist (vgl. BGH Urteil vom 15. Mai 1953 V ZR 111/52 RechtsdLandw 1953, 225 = LDR 1953, 544; Beschlüsse des erkennenden Senats vom 20. Oktober 1953 V BLw 50/53 und vom 17. November 1953 V BLw 44/53 RechtsdLandw 1954, 42).

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Erbfall dem Erbhofrecht unterliege und deshalb auch die Versorgungsansprüche des Antragsgegners nach Erbhofrecht zu beurteilen seien. Es ist der Auffassung, daß der Antragsteller nicht nur verpflichtet sei, dem Antragsgegner den Nießbrauch an der Gastwirtschaft zu verschaffen, sondern daß bereits zwischen dem Vater der Parteien und dem Antragsgegner ein Versorgungsvertrag zustande gekommen sei, auf Grund dessen dem Antragsgegner die Gastwirtschaft als

Versorgung vom Hof zustehe. Es führt dazu aus: Der Vater habe dem Antragsgegner die Gastwirtschaft mit den dazu gehörenden Räumen bereits zu Lebzeiten als Versorgung übergeben. Er habe schon längere Jahre vor seinem Tode seinen Willen dahin zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsgegner die Gastwirtschaft bekommen solle. Schon vor 1938 habe er sich dahin geäußert, daß seine beiden Söhne (die Parteien) an seinem Besitz beteiligt sein sollten, indem er erklärt habe, der Antragsgegner solle die Gastwirtschaft, der Antragsteller die Landwirtschaft bekommen. Diese Absicht habe der Vater hinsichtlich der Übertragung der Gastwirtschaft schon zu seinen Lebzeiten in die Tat umgesetzt. Der Antragsgegner habe mit Ausnahme der Zeit, in der er Soldat gewesen sei, im wesentlichen in der Gastwirtschaft gearbeitet und diese mit Zustimmung des Vaters geführt. Auch der Besuch der Gastwirteschule deute darauf hin, daß der Antragsgegner vom Vater für die Gastwirtschaft vorgesehen gewesen sei. Nach der Heirat im Jahre 1941 habe die Ehefrau des Antragsgegners während dessen Abwesenheit die Gastwirtschaft geführt. Dadurch, daß der Vater dem Antragsgegner unter den gegebenen Umständen die Führung der Gastwirtschaft überlassen und der Antragsgegner auch tatsächlich die Gastwirtschaft geführt habe und während seiner Abwesenheit durch seine Ehefrau habe führen lassen, sei zwischen dem Vater und dem Antragsgegner ein Versorgungsvertrag dahin zustande gekommen, daß der Antragsgegner die Gastwirtschaft und die Nutzung der dazu gehörenden Räume als Lebensgrundlage erhalten sollte.

Ein solcher Vertrag habe keiner besonderen Form bedurft, obwohl die Gastwirtschaft und die vom Antragsgegner benutzten Räume Teile des Hofes seien; denn die Gastwirt-

schaft habe nicht eigentumsmäßig vom Hof getrennt werden, sondern beim Hof verbleiben sollen. Lediglich die Nutzung habe dem Antragsgegner überlassen werden sollen. Es handele sich dabei nicht um ein dingliches Nießbrauchsrecht, das zu seiner Wirksamkeit der Eintragung im Grundbuch bedürfe, sondern um ein schuldrechtliches Nutzungsrecht, das denselben Inhalt habe wie ein Nießbrauch. Die Tatsache, daß der Vater in seinem Antrag auf Übertragung der Konzession vom 15. Dezember 1941 erklärt habe, er wolle die Gastwirtschaft "nach seinem Tode" auf den Antragsgegner übertragen, spreche nicht unbedingt dagegen, daß der Vater die Gastwirtschaft dann tatsächlich doch auf seinen Sohn übertragen habe. Die Zurücknahme des Antrages sei nur deshalb erfolgt, weil der Antragsgegner damals zum Wehrdienst einberufen und eine persönliche Führung der Gastwirtschaft durch ihn nicht möglich gewesen sei. Die Gastwirtschaft sei dann auch in der Folgezeit ohne Umschreibung der Konzession vom Antragsgegner weitergeführt worden. Ob die Gastwirtschaft bis zum Tode des Vaters auf dessen Rechnung und in seinem Namen betrieben worden sei, könne dahingestellt bleiben, da dieser Umstand nur für das Außenverhältnis von Bedeutung sei. Da die Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume dem Antragsgegner schon auf Grund des Versorgungsvertrages zwischen ihm und seinem Vater zugestanden habe, habe es einer besonderen testamentarischen Anordnung nicht mehr bedurft. Darüber hinaus habe aber der Antragsteller durch sein eigenes Verhalten den Abschluß eines gleichen Versorgungsvertrages mit dem Antragsgegner zum Ausdruck gebracht, indem er den vor dem Tode des Vaters bestehenden Zustand hinsichtlich der Gastwirtschaft mindestens bis Anfang 1951 habe bestehen lassen und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß er als

Hoferbe seinem Bruder die Nutzung der Gastwirtschaft als Teil seiner Abfindung zuwenden wollte.

Der Versorgungsvertrag zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater werde durch den Auseinandersetzungsvertrag vom 14. Oktober 1947 nicht berührt. Schon vor dem Abschluß dieses Vertrages habe der Antragsteller erklärt, daß noch ein Vertrag über die Überlassung der Gastwirtschaft mit dem Antragsgegner abgeschlossen werden solle, da dieser kriegsbeschädigt sei und nach dem Wunsch der Eltern die Gastwirtschaft mit den entsprechenden Nebenräumen erhalten solle. In den sämtlichen auf Veranlassung des Antragstellers von dem Zeugen Schleyer angefertigten Vertragsentwürfen sei die unentgeltliche lebenslängliche Überlassung der Gastwirtschaft an den Antragsgegner vorgesehen gewesen. Wenn es zum endgültigen Abschluß eines schriftlichen Vertrages nicht gekommen sei, so beruhe das lediglich darauf, daß der Antragsteller immer wieder Änderungen - mehr nebensüchlicher Art - verlangt habe, so daß nach Juni 1948 keine weiteren Entwürfe mehr angefertigt worden seien. Auch nach diesem Zeitpunkt habe der Antragsteller vom Antragsgegner nicht etwa die Herausgabe der Gastwirtschaft verlangt, sondern den bestehenden Zustand weiter geduldet und am 12. Mai 1950 vom Antragsgegner eine Erklärung unterschreiben lassen, daß dieser einen Teil der Steuern bezahle. Noch im Dezember 1950 habe der Antragsteller sich dahin geäußert, er wolle mit der Gastwirtschaft nichts zu tun haben; der Antragsgegner könne damit machen, was er wolle. Erst im März 1951 habe der Antragsteller die Räumung verlangt. Ob dies damit zusammenhänge, daß sich die beiden Frauen nicht verstanden hätten, könne dahingestellt bleiben. Aus dem ganzen Verhalten des Antragstellers gehe

hervor, daß er die vom Vater getroffene Vereinbarung über die Versorgung des Antragsgegners durch Nutzung der Gastwirtschaft sowie der dazu gehörenden Räume gebilligt und als eigene gewollt habe. Der beabsichtigte Abschluß eines Vertrages könne nur die Bedeutung gehabt haben, daß die bestehenden Rechte des Antragsgegners in einem schriftlichen Vertrag hätten niedergelegt werden sollen. Wenn dies im wesentlichen durch das Verschulden des Antragstellers vereitelt worden sei, so würden dadurch die dem Antragsgegner auf Grund der Vereinbarung mit dem Vater zustehenden Rechte nicht berührt.

2. Die Rechtsbeschwerde rügt zunächst die unrichtige Auslegung und Nichtbeachtung der Vorschriften des Erbhofrechts. Sie meint, das Oberlandesgericht habe dem § 30 REG eine Auslegung gegeben, die mit seinem Sinn und Inhalt nicht vereinbar sei. Die Ausstattung eines Kindes habe nur zur Begründung einer Existenz außerhalb des Hofes dienen sollen. Das Reichserbhofgesetz habe den Zweck verfolgt, die uneingeschränkte Bewirtschaftung des Hofes durch den Anerben sicherzustellen und jede Aufteilung des Hofes, auch wenn sie nur für die Lebenszeit eines Abkömmlings beabsichtigt gewesen sei, zu verhindern. Ein Recht, auf dem Hof zu bleiben, hätten die übrigen Abkömmlinge nur bis zu ihrer Volljährigkeit oder im Falle unverschuldeter Not gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe gehabt. Ein weiterer Fall des Verbleibens auf dem Hof sei im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bestellung eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts für den Antragsgegner an der einen Teil des Hofes bildenden Gastwirtschaft sei, auch wenn es sich nicht um die Einräumung eines dinglichen Rechts handele,

als unzulässig zu erachten, weil sie mit den Bestimmungen und Bestrebungen des Reichserbhofgesetzes in Widerspruch stehe. Selbst wenn man diese Art der Ausstattung für zulässig halten wollte, wäre zur Wirksamkeit die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich gewesen, die niemals hätte erteilt werden können, weil der Hof auch durch einen schuldrechtlichen Nießbrauch des Antragsgegners übermäßig belastet worden wäre. Das Oberlandesgericht habe nicht berücksichtigt, daß beim Tode des Vaters Schulden in Höhe von über 25 000 RM vorhanden gewesen seien. Der Hof habe sich damals in einem Zustand stärkster Verwahrlosung befunden. Insbesondere sei der Viehbestand vollkommen unzulänglich gewesen. Nur dadurch, daß die Ehefrau des Antragstellers erhebliche Mittel mit in die Ehe gebracht habe, sei eine Abtragung eines Teiles der Schulden möglich gewesen. Die weichenden Erben hätten danach überhaupt keine Ausstattung vom Hof bekommen können. Die vom Antragsteller übernommene Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungen in Höhe von 8000 DM habe die Leistungsfähigkeit des Hofes beträchtlich überstiegen. Eine Genehmigung des angeblich dem Antragsgegner eingeräumten lebenslänglichen Nießbrauchsrechts wäre ausgeschlossen gewesen. Die starke Bevorzugung des Antragsgegners gegenüber den anderen Geschwistern verstoße auch gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der weichenden Erben.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich sodann gegen die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts, die nicht frei von Denkfehlern sei und zu einem Teil auf die Versagung rechtlichen Gehörs hinauslaufe. Sie macht vor allem geltend, es fehle jede Angabe darüber, wann der Vertrag, durch den der Vater angeblich dem Antragsgegner den Nießbrauch an

der Gastwirtschaft eingeräumt habe, abgeschlossen worden sei. Die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts stehe im Widerspruch mit der vom Antragsgegner im Termin vom 15. Juli 1952 zugestandenen Tatsache, daß er mit dem Vater niemals eine Abrede über seine Versorgung getroffen habe. Das Beschwerdegericht habe den sich hierauf beziehenden Beweis- antritt im Schriftsatz vom 4. April 1953 nicht übergehen dürfen. Der Annahme des Oberlandesgerichts, ein Versorgungs- vertrag sei dadurch zustande gekommen, daß der Vater dem Antragsgegner die Führung der Gastwirtschaft überlassen und der Antragsgegner tatsächlich die Gastwirtschaft ge- führt habe, stehe schon die Tatsache entgegen, daß aus den Äußerungen des Vaters im günstigsten Falle nur gefol- gert werden könnte, er habe dem Antragsgegner die Gastwirt- schaft übertragen wollen. Keinesfalls könne aus den Aus- sagen der Zeugen entnommen werden, daß der Vater die an- geblich beabsichtigte Übertragung bereits vorgenommen habe. Aber auch wenn der Antragsgegner zu Lebzeiten des Vaters die Gastwirtschaft geführt habe und der Vater diesen Zustand nach seinem Tode fortgesetzt wissen wollte, könne daraus immer noch nicht gefolgert werden, daß der Antragsgegner das Recht haben solle, die Gastwirtschaft in eigenem Namen und auch für eigene Rechnung weiterzu- führen. Das Oberlandesgericht habe bei der ganzen Beurtei- lung die tatsächliche Entwicklung übersehen, daß nämlich der Antragsgegner, der aus gesundheitlichen Gründen die Bäckerlehre abgebrochen und auch wenig Neigung zur Land- wirtschaft gehabt habe, nur deshalb in der Gastwirtschaft tätig gewesen sei, weil er nichts gelernt habe und nicht beschäftigungslos auf der Stelle habe herumsitzen können. Aus der Tätigkeit in der Gastwirtschaft folgern zu wollen,

der Antragsgegner habe die Gastwirtschaft betrieben, sei ebensowenig möglich, wie man dies bei einem Kellner oder Geschäftsführer sagen könne. Eine Nachprüfung der schon in erster Instanz aufgestellten Behauptungen des Antragstellers werde ergeben, daß die steuerliche Abrechnung über die Gastwirtschaft nicht etwa vom Antragsgegner, sondern vom Vater und nach seinem Tode vom Antragsteller vorgenommen worden sei, der auch nach dem Ableben des Vaters bis zum Jahre 1950 das Wareneingangsbuch geführt habe.

3. Den Rügen der Rechtsbeschwerde kann im Ergebnis der Erfolg nicht versagt werden.

Der auf das Eigentum gestützte Herausgabeanspruch des Antragstellers ist nicht begründet, wenn dem Antragsgegner dem Antragsteller gegenüber ein Recht zum Besitz zusteht (§ 986 BGB). Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob der Antragsgegner auf Grund eines Vertrages mit dem Vater der Parteien oder dem Antragsteller zur Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume berechtigt ist.

a) Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Versorgungsansprüche des Antragsgegners nach dem Reichserbhofgesetz zu beurteilen seien, ist nicht zu beanstanden. Auf den Erbfall, der vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung sich ereignet hat, finden nach § 58 Abs 1 LVO die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung, weil einer der Ausnahmefälle des § 58 Abs 2 LVO, in denen rückwirkend die Höfeordnung anzuwenden ist, nicht vorliegt. Infolgedessen richtet sich die Versorgung des Antragsgegners nach dem Reichserbhofrecht.

b) Es fragt sich zunächst, ob eine Vereinbarung des Inhalts, daß dem Antragsgegner als Ausstattung vom Hof die Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume zustehen solle, nach dem Erbhofrecht zulässig und wirksam war. Die Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers ist im § 30 REG geregelt. Hiernach werden die Abkömmlinge des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hof angemessen unterhalten und erzogen (§ 30 Abs 1). Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten (§ 30 Abs 2). Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie nach § 30 Abs 3 REG auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Diese gesetzliche Versorgung der Miterben kann durch Testament, Erbvertrag oder Übergabevertrag oder auch durch Vertrag zwischen dem Anerben und seinen Geschwistern näher festgelegt werden (vgl Vogels REG 4. Aufl § 30 Anm 13 Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 3. Aufl REG § 30 Anm 21). Der Erblasser hatte auch das Recht, unmittelbar mit den zu versorgenden Familienangehörigen eine Vereinbarung über die Versorgung zu treffen. Die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung ergibt sich ohne weiteres aus der Vorschrift des § 36 Abs 2 EHRV, wonach das Anerbengericht unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsleistungen, die auf einer vom Bauern mit seinen Familienangehörigen getroffenen Vereinbarung beruhen und gegen den Anerben des Bauern geltend gemacht werden, auf den der Hof nicht durch Übergabevertrag, sondern von Todes wegen übergegangen ist, anderweitig festsetzen konnte (vgl Vogels EHRV § 36 Anm 6; Wöhrmann EHRV § 36 Anm 10). Die Art der Ausstattung war weitgehend

der Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten. Die Versorgung der Abkömmlinge konnte in der Zahlung eines Geldbetrages, der Begründung eines Wohn- und Unterhaltsrechts, der Bestellung eines Nießbrauchs und ausnahmsweise auch in der Zuwendung eines Grundstücks bestehen. Der Erblasser mußte sich allerdings bei der Regelung der Versorgungsleistungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen halten (REHG 3, 135 [1397]). Er konnte insbesondere die Erbfolge kraft Anerbenrechts nicht ausschliessen oder beschränken (§ 24 Abs 1 REG). Eine hiergegen verstoßende Vereinbarung wäre nichtig. Ob und inwieweit zu einer Vereinbarung über die Ausstattung der Kinder die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich war, hing von der Regelung im einzelnen Falle ab.

Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe die Vorschrift des § 30 REG unrichtig ausgelegt oder unbeachtet gelassen, ist nicht begründet. § 30 REG regelt nur die gesetzliche Versorgung der Abkömmlinge, findet also nur dann Anwendung, wenn die Versorgungsleistungen nicht anderweitig festgelegt sind. Daß den Abkömmlingen ein Wohnrecht auf dem Hof kraft Gesetzes nur bis zu ihrer Volljährigkeit oder im Falle der Heimatzuflucht zusteht, hindert nicht eine abweichende Vereinbarung, durch die zum Zwecke der Ausstattung ein Wohnrecht auf dem Hof begründet wird. Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß die Ausstattung des Abkömmlings -- abgesehen von den Fällen des § 30 REG -- nicht zu einem weiteren Fall des Verbleibens auf dem Hof führen könne, ist nicht zutreffend. Nach dem Erbhofrecht war sogar die Bestellung eines dinglichen Wohnrechts, da es sich um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit handelt, ohne Genehmigung des Anerbengerichts

zulässig (§ 32 Abs 1 Nr 1 EHRV). Auch die Ausstattung eines Abkömmlings durch Zuwendung des Nießbrauchs an einem Teil des Erbhofs kann entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht schlechthin als unzulässig erachtet werden. Die Einräumung eines Nießbrauchs am Erbhof oder an Teilen des Erbhofs bedurfte als Belastung gemäß § 37 Abs 2 REG der Genehmigung des Anerbengerichts. Auch für die Eingehung einer Verpflichtung zur Bestellung eines Nießbrauchs war nach § 33 EHRV die anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich. Unter Belastung im Sinne des § 37 Abs 2 REG ist allerdings nur die Belastung mit einem dinglichen Recht zu verstehen, während die Belastung im Sinne des § 37 Abs 3 REG, wonach ein Übergabevertrag nur genehmigt werden sollte, wenn er den Erbhof nicht über seine Kräfte belastete, im wirtschaftlichen Sinne aufzufassen ist (vgl REHG EHRspr REG § 37 c Nr 64; Wöhrmann REG § 37 Anm 154). Das Reichserbhofgericht hat zwar den Vorbehalt des Nießbrauchs für den Übergeber an dem zu übergebenden Hof mißbilligt, weil er mit dem Charakter des Übergabevertrages als einer vorweggenommenen Erbfolge unvereinbar sei (REHG 2, 245 250). Auch der Nießbrauch an einzelnen Erbhofgrundstücken wurde als unerwünscht bezeichnet, konnte aber genehmigt werden, wenn die Gesamtheit der aus dem Übergabevertrag sich ergebenden Belastungen für den Erbhof tragbar war (REHG 1, 2; Vogels REG § 37 Anm 139). Die Frage, ob ein Übergabevertrag mit einer Ausstattungsvereinbarung der hier vorliegenden Art hätte genehmigt werden können, bedarf im gegenwärtigen Verfahren keiner Entscheidung, da die streitige Vereinbarung nicht im Rahmen eines Übergabevertrages getroffen ist, so daß insoweit auf die Ausführungen der Rechtsbeschwerde nicht eingegangen zu

werden braucht. Die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob und inwieweit etwa die Zuwendung eines lebenslänglichen Nießbrauchs an die übrigen Kinder am restlichen Erbhof zulässig gewesen wäre oder ob darin nicht eine Ausschließung oder unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts im Sinne des § 24 REG zu erblicken gewesen wäre, kann ebenfalls dahingestellt bleiben, da sie nicht Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens ist.

Mit dem von der Rechtsbeschwerde beanstandeten Begriff des "Versorgungsvertrages" hat das Oberlandesgericht lediglich allgemein die streitige Ausstattungsvereinbarung kennzeichnen wollen. Ein solcher Versorgungsvertrag muß allerdings in der Form abgeschlossen werden, die für das vereinbarte Rechtsverhältnis maßgebend ist. Für die streitige Vereinbarung kommt jedoch eine besondere Formvorschrift nicht in Frage. Es handelt sich dabei nicht um ein Miet- oder Pachtverhältnis, sondern um die im Rahmen einer Ausstattung erfolgte Begründung eines rein schuldrechtlichen Nutzungsrechts an einem Grundstück, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen (vgl. RGZ 121, 11 137) und die auch einer besonderen Form nicht bedarf (vgl. BGB RGRK 9. Aufl. § 1624 Anm 3; Palandt BGB 12. Aufl. § 1624 Anm 5). Soweit die Ausstattungsvereinbarung eine Schenkung enthalten sollte, würde der Mangel der für ein Schenkungsversprechen vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung durch die Bewirkung der Leistung, die Begründung des Nutzungsrechts, geheilt sein (§§ 1624 Abs 1, 518 BGB). Die Zulassung der formlosen Vereinbarung eines schuldrechtlichen Nutzungsrechts an einem Grundstück führt auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, zu einer Umgehung des Gesetzes, dessen Formvorschriften sich lediglich auf das

dingliche Nutzungsrecht beziehen. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß ein rein schuldrechtliches Nutzungsrecht keine dingliche Wirkung hat. Unzutreffend ist die Annahme der Rechtsbeschwerde, die Befugnis des Vaters der Parteien zur Einräumung eines Nutzungsrechts für den Antragsgegner sei nur auf die Lebenszeit des Vaters beschränkt gewesen, der Vater habe den Anerben über seinen Tod hinaus nicht binden können. Die Vereinbarung bezweckte die Ausstrittung des Antragsgegners, also dessen Versorgung nach dem Tode des Vaters, und war für den Antragsteller bindend. Für die Erfüllung der vom Erblasser begründeten Verpflichtungen hat der Anerbe nach § 34 REG, § 14 EHRV einzustehen, da es sich um eine Nachlaßverbindlichkeit handelt, für die der Anerbe haftet (Vogels EHRV § 36 Anm 6).

Für eine Vereinbarung über die Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume war eine Genehmigung gemäß § 37 Abs 2 REG nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Belastung im Sinne dieser Vorschrift handelt. Zweifelhaft könnte lediglich sein, ob die Nutzungsvereinbarung etwa auf Grund der Vorschrift des § 30 Abs 1 EHRV der Genehmigung des Anerbengerichts bedurft hätte, wonach für einen Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit verpachtet wurde, die anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich war. Die Rechtsbeschwerde hält es für widersinnig, daß die Bestellung eines lebenslänglichen Nießbrauchs- oder Nutzungsrechts, also eines viel weiter gehenden Rechts, ohne Genehmigung zulässig gewesen sein sollte. Das Reichserbhofgericht hat die Genehmigung gemäß § 30 EHRV auch für pachtähnliche Verträge für erforderlich gehalten (REHG 8, 227; ebenso Wöhrmann

EHRV § 30 Anm 3) und die Entscheidung hauptsächlich auf die wirtschaftliche Wirkung des Vertrages und weniger auf seine Rechtsform abgestellt. Die Frage, ob auch die streitige Vereinbarung als ein genehmigungsbedürftiger Vertrag im Sinne des § 30 EHRV anzusehen sei, kann dahingestellt bleiben. Die Vereinbarung war, wenn eine Genehmigung erforderlich gewesen sein sollte, bis zur Erteilung oder Versagung der Genehmigung schwebend unwirksam; sie ist mit der Aufhebung des Erbhofrechts endgültig wirksam geworden, da die nach Art IV und VI KRG Nr 45 an sich für die Bestellung eines Nießbrauchs an einem landwirtschaftlichen Grundstück oder die Verpachtung eines solchen Grundstücks erforderliche Genehmigung gemäß Art III Nr 4 Buchst d BrMilRegVO Nr 84 zwischen nahen Verwandten, zu denen die Parteien und ihr Vater gehören, als erteilt gilt.

Gegen die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer Vereinbarung, daß dem Antragsgegner lebenslänglich die unentgeltliche Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume zustehen solle, bestehen danach keine Bedenken.

c) Bei der Prüfung der Frage, ob der Vater der Parteien die Ausstattung des Antragsgegners mit diesem in der Weise vereinbart hat, daß der Antragsgegner lebenslänglich zur Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume berechtigt sein sollte oder ob nach dem Tode des Vaters zwischen den Parteien eine entsprechende Vereinbarung zustande gekommen ist, handelt es sich um eine Würdigung tatsächlicher Vorgänge. Die Feststellungen des Oberlandesgerichts sind grundsätzlich für das Rechtsbeschwerdegericht bindend, es sei denn, daß sie auf einer Gesetzesverletzung beruhen, die insbesondere dann vorliegt,

wenn das Beschwerdegericht den Sachverhalt nicht erschöpfend erörtert hat oder die Feststellungen sonst von Rechtsirrtum beeinflusst sind.

Einseitige mündliche Erklärungen des Vaters, der Antragsgegner solle nach seinem Tode die Gastwirtschaft als Lebensgrundlage bekommen, würden nicht rechtswirksam sein, weil sie nicht in rechtsverbindlicher Form abgegeben wären. Das Beschwerdegericht folgert den Abschluß eines Vertrages aus Äußerungen, die der Vater Dritten gegenüber gemacht hat, und aus einem entsprechenden Verhalten des Antragsgegners und seines Vaters. Zum Abschluß eines Vertrages bedarf es zwar keiner ausdrücklichen Erklärungen. Wenn aber das Zustandekommen eines Vertrages aus schlüssigen Handlungen der Beteiligten hergeleitet wird, sind einwandfreie Feststellungen erforderlich, die den Abschluß eines Vertrages zu rechtfertigen vermögen. Die Feststellung, der Vater der Parteien habe die Absicht gehabt, dem Antragsgegner die Gastwirtschaft zu übertragen, ist nicht zu beanstanden. Sie wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen. Bedenken bestehen jedoch gegen die Ansicht des Oberlandesgerichts, der Vater habe diese Absicht auch in die Tat umgesetzt. Es fehlt zunächst jede Feststellung darüber, wann und in welcher Weise die Übertragung der Gastwirtschaft an den Antragsgegner stattgefunden haben soll. Auch wenn das Verhalten der Beteiligten, aus dem der Abschluß eines Vertrages gefolgert wird, sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, muß festgestellt werden können, wann spätestens der Vertrag zustande gekommen ist.

Der Antragsgegner ist sich anscheinend selbst nicht darüber klar, welche Vereinbarungen getroffen sind. An

eine unentgeltliche Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume hat er offensichtlich zunächst selbst nicht gedacht, wie sein eigenes Vorbringen ergibt, daß wegen der Überlassung der Räume ein Miet- oder Pachtvertrag zustande gekommen sei, wobei das Entgelt in der Verpflegung des Vaters und der Mitarbeit der Ehefrau auf dem Hof bestanden habe. Nicht schlüssig ist die Annahme des Beschwerdegerichts, ein Vertrag des Inhalts, daß der Antragsgegner die Gastwirtschaft und die Nutzung der dazu gehörenden Räume als Lebensgrundlage erhalten sollte, sei dadurch zustande gekommen, daß der Vater dem Antragsgegner die Führung der Gastwirtschaft überlassen und der Antragsgegner auch tatsächlich die Gastwirtschaft geführt habe oder durch seine Ehefrau habe führen lassen. In Wirklichkeit konnte der Antragsgegner während des Krieges die Gastwirtschaft nicht führen, da er von 1939 bis 1945 Soldat war. Die Feststellung, die Ehefrau des Antragsgegners, die nach der Heirat im Jahre 1942 auf den Hof gezogen ist, habe während der Abwesenheit ihres Mannes die Gastwirtschaft geführt, braucht mit ihrer Zeugenaussage, daß damals ihr Schwiegervater die Gastwirtschaft geführt habe, nicht im Widerspruch zu stehen, wenn mit dieser Führung der Gastwirtschaft nur die tatsächliche Leitung des Betriebes gemeint war. Mit Recht beanstandet die Rechtsbeschwerde, daß das Oberlandesgericht nicht geprüft hat, auf wessen Rechnung die Gastwirtschaft bis zum Tode des Vaters der Parteien betrieben worden ist. Diese Frage hat, wie das Beschwerdegericht meint, nicht nur Bedeutung für das Außenverhältnis; sie kann gerade für die Beurteilung des Innenverhältnisses zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater von entscheidender Bedeutung sein, da die Feststellung, wer die Waren bestellt und bezahlt, wer die Steuern und sonstigen ~~Unkosten~~ für den Betrieb der Gastwirtschaft getragen hat, ob und von wann ab eine Änderung

in dieser Hinsicht eingetreten ist, einen Schluß darauf zuläßt, wer der Inhaber des Betriebes gewesen ist. Dieser Punkt durfte deshalb nicht ungeklärt bleiben.

Daß das Oberlandesgericht die Konzessionsangelegenheit nicht zuungunsten des Antragsgegners gewertet hat, stellt keinen Rechtsverstoß dar. Die Tatsache, daß der Vater der Parteien in dem Antrag auf Umschreibung der Konzession auf den Antragsgegner vom 15. Dezember 1941 erklärt hat, er beabsichtige, den Antragsgegner zum Nachfolger für seine Gastwirtschaft nach seinem Tode zu bestimmen, deutet zwar darauf hin, daß damals eine Übertragung der Gastwirtschaft noch nicht erfolgt war. Das schließt aber ebenso wie die Zurücknahme des Antrages eine etwaige spätere Übertragung nicht aus.

Die einwandfreie Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfordert auch eine erschöpfende Würdigung der Beweisaufnahme. Wenn es auch eines ausdrücklichen Eingehens auf jede einzelne Behauptung oder Zeugenaussage nicht bedarf, so muß doch ersichtlich sein, daß eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (BGHZ 3, 175; 6, 63). In dieser Hinsicht werden strengere Anforderungen zu stellen sein, wenn, wie im vorliegenden Fall, in nicht bedenkenfreier Weise die Beweisaufnahme und Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in anderer Zusammensetzung des Senats stattgefunden hat, als dieser hernach ohne erneute Verhandlung die Entscheidung erlassen hat (beide Oberlandewirtschaftsrichter waren in den beiden Sitzungen verschieden). Ob bei der Niederschrift der Aussage des Zeugen Stockfisch, der Vater habe öfter gesagt, der Antragsgegner solle die Gastwirtschaft, der Antragsteller die Landwirtschaft "behalten", ein Schreib- oder Hörfehler unterlaufen

ist, kann dahingestellt bleiben, da das Oberlandesgericht diese Aussage nur im Sinne der ersten Aussage des Zeugen, der Antragsgegner solle die Gastwirtschaft haben, aufgefaßt hat. Die angeblichen Äußerungen des Vaters, der Antragsgegner, seine Ehefrau und Tochter sollten da bleiben, wo sie seien, der Antragsgegner solle die Gastwirtschaft erhalten oder dem Antragsgegner gehöre die Gastwirtschaft, können zwar ohne Rechtsverstoß dahin verstanden werden, daß die Gastwirtschaft dem Antragsgegner bereits vom Vater übertragen sei. Keiner der Zeugen hat jedoch entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts bekundet, daß der Vater eine solche Äußerung schon jahrelang vor seinem Tode gemacht habe. Eine Stellungnahme wäre auch zu der erneuten Aussage der Zeugin v. H. erforderlich gewesen, die im Gegensatz zu der früher von ihr bekundeten Äußerung des Vaters, dem Antragsgegner gehöre die Gastwirtschaft, bei ihrer Vernehmung vor dem Beschwerdegericht lediglich erklärt hat, der Vater habe in den letzten Tagen vor seinem Tode gesagt, er wolle noch schriftlich niederlegen, daß der Antragsgegner die Gastwirtschaft bekommen solle. In diesem Zusammenhang mag auch auf die Aussage der Zeugin T. hingewiesen werden, der Vater habe in der letzten Zeit vor seinem Tode erklärt, wie das mit Berthold (Antragsgegner) werden solle, wisse er noch nicht; der Vater sei in seinen Meinungen und Äußerungen schwankend gewesen.

Das notarielle Testament des Vaters enthält lediglich die Erbeinsetzung des Antragstellers. Es wäre zu prüfen, weshalb der Vater in diesem Testament nicht ein Vermächtnis des Inhalts angeordnet hat, daß dem Antragsgegner lebenslanglich die Nutzung der Gastwirtschaft zustehen solle, wenn er schon damals die Absicht gehabt haben soll-

te, dem Antragsgegner die Gastwirtschaft als Lebensgrundlage zuzuwenden. Ebenso müßte der Behauptung nachgegangen werden, daß der Vater häufig den Wunsch geäußert habe, sein Testament im Sinne der Übertragung der Gastwirtschaft auf den Antragsgegner zu ändern, daß er diese Abänderung jedoch zufolge einem Rat des Notars W. im Hinblick auf die Vorschriften des Erbhofrechts unterlassen habe. Eine Vernehmung des Notars könnte möglicherweise weitere Klarheit darüber bringen, ob und wann der Vater dem Antragsgegner die Gastwirtschaft übertragen hat oder ob er lediglich die Absicht gehabt hat, die Zuwendung für den Fall des Todes anzuordnen, ohne sein Vorhaben auszuführen, zumal da die Behauptung des Antragsgegners, der Vater habe ihm schon vor der Testamentserrichtung die Gastwirtschaft übertragen, so daß es einer testamentarischen Regelung nicht bedurft habe, im Widerspruch steht mit der Behauptung des Antragsgegners, daß die Übertragung erst später erfolgt sei.

Die bisherigen Feststellungen des Beschwerdegerichts reichen nicht aus für die Annahme, daß zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater ein Versorgungsvertrag des Inhalts zustande gekommen sei, daß dem Antragsgegner lebenslänglich die unentgeltliche Nutzung der Gastwirtschaft und der dazu gehörenden Räume zustehen solle. Der Sachverhalt bedarf vielmehr nach Laßgabe der obigen Ausführungen einer weiteren Aufklärung und Prüfung.

Die Frage, ob zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater ein Versorgungsvertrag im Sinne der Entscheidung des Beschwerdegerichts zustande gekommen ist, könnte allerdings dahingestellt bleiben, wenn die Parteien selbst nach

dem Tode des Vaters sich über eine lebenslängliche unentgeltliche Nutzung der Gastwirtschaft durch den Antragsgegner geeinigt haben. Ohne Rechtsirrtum stellt das Oberlandesgericht fest, der Antragsteller habe dem Wunsch des Vaters gemäß dem Antragsgegner die Gastwirtschaft überlassen wollen. Die Annahme des Beschwerdegerichts, der Antragsteller habe durch sein Verhalten dem Antragsgegner gegenüber den Abschluß eines Versorgungsvertrages zum Ausdruck gebracht, stützt sich im wesentlichen auf die Feststellung, daß ein solcher Vertrag bereits zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater abgeschlossen sei und der Antragsteller den vor dem Tode des Vaters bestehenden Zustand hinsichtlich der Gastwirtschaft mindestens bis Anfang 1951 habe bestehen lassen. Wenn aus dem Verhalten der Parteien nach dem Tode des Vaters der Abschluß eines Vertrages gefolgert werden soll, bedarf es auch in diesem Zusammenhang einer einwandfreien Feststellung des bisherigen Zustandes, insbesondere auch einer Prüfung der Frage, auf wessen Rechnung vor und nach dem Tode des Vaters die Gastwirtschaft betrieben worden ist. Auch bei der Würdigung des Auseinandersetzungsvertrages vom 14. Oktober 1947 geht das Oberlandesgericht davon aus, daß zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater ein Versorgungsvertrag zustande gekommen sei. Die Annahme, daß eine solche Vereinbarung durch den Vertrag vom 14. Oktober 1947 unberührt geblieben sei, ist zwar nicht zu beanstanden, obwohl es nahegelegen hätte, daß die Beteiligten im Interesse der Klarstellung die angeblich vom Vater geregelte Versorgung des Antragsgegners in dem Vertrag erwähnt hätten. Eine vertragliche Regelung wäre jedenfalls dann erforderlich gewesen, wenn

A

eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vater nicht getroffen sein sollte, zumal da auch der Schwester der Parteien bis zu ihrer Verheiratung ein Wohnrecht auf dem Hof eingeräumt wurde und es immerhin auffallend erscheint, daß der Antragsgegner, wenn er durch die Nutzung der Gastwirtschaft bereits eine Lebensgrundlage erhalten hatte, daneben noch ebenso wie die anderen Geschwister 2000 RM als Abfindung bekommen sollte. Die späteren Verhandlungen der Parteien über den Abschluß eines Vertrages, in dem die Bedingungen für die Überlassung der Gastwirtschaft näher festgelegt werden sollten, können nur im Zusammenhang mit dem noch festzustellenden bisherigen Zustand gewertet werden. Dies gilt auch von der Tatsache, daß der Antragsteller nach dem Scheitern der Vertragsverhandlungen im Juni 1948 erst Anfang 1951 die Herausgabe der Gastwirtschaft und der Nebenräume verlangt hat, nachdem er am 12. Mai 1950 eine Erklärung des Antragsgegners über die Tragung eines Teiles der Steuern hatte unterzeichnen lassen. Ob aus den Vertragsverhandlungen, insbesondere auch aus dem Inhalt und der Behandlung der verschiedenen von dem Zeugen Sch[REDACTED] angefertigten Vertragsentwürfe der Wille des Antragstellers, dem Antragsgegner die Gastwirtschaft lebenslänglich und unentgeltlich zu überlassen, und daraus in Verbindung mit dem Verhalten des Antragsgegners der stillschweigende Abschluß eines Vertrages gefolgert werden kann, läßt sich nach den bisherigen Feststellungen nicht abschliessend beurteilen.

4. Die Sache mußte deshalb zwecks weiterer Aufklärung zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdege-

richt zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock